HSPVNRW

Versicherung

PflVG

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 12.08.2023

PflVG und AuslPflVG

Vorbemerkung

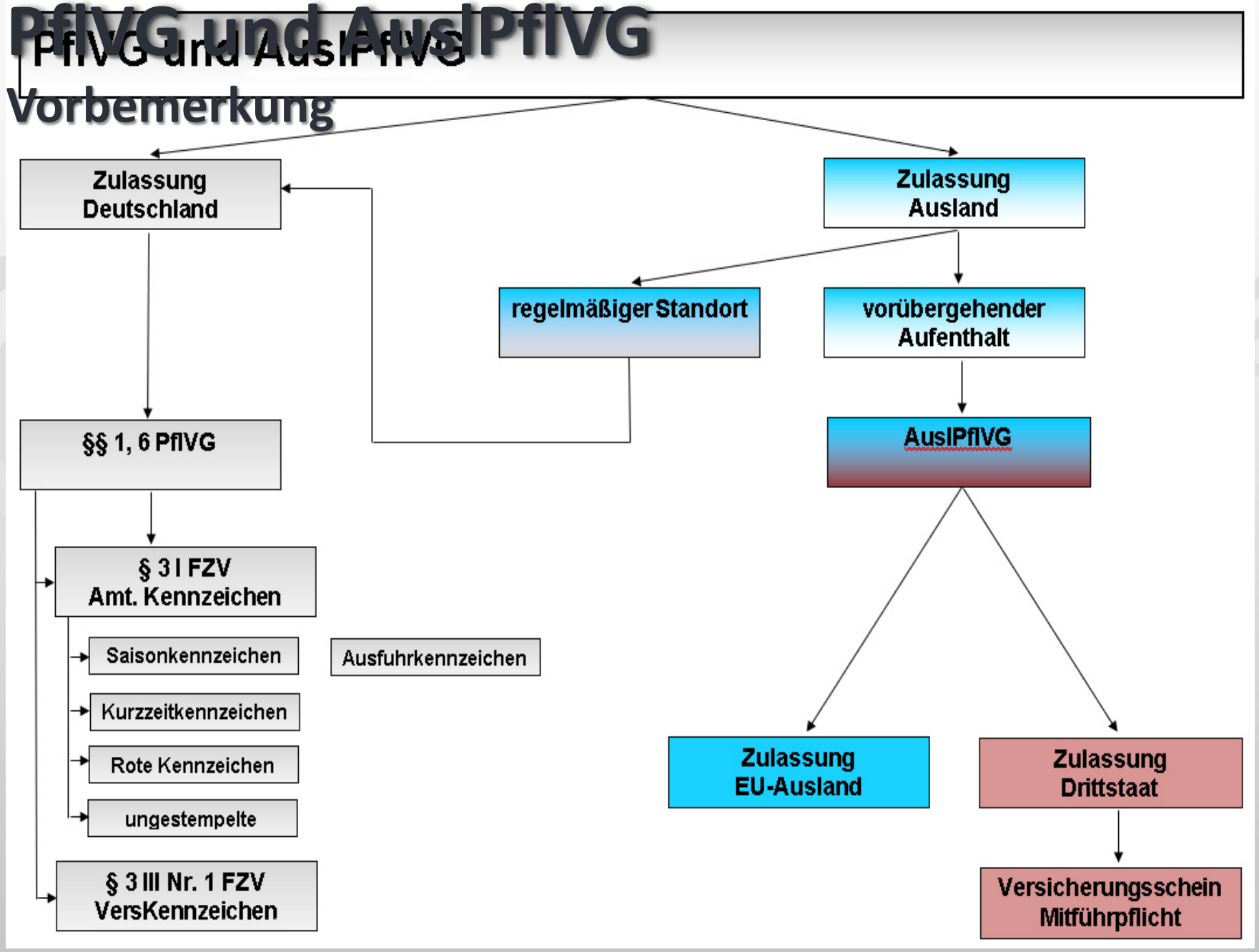

PflVG

Normtext

- **Der Halter eines Kfz oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet wird.**

§ 1 PflVG

PflVG

Normtext

- Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.
- Die Zulassung wir auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 I FZV

PflVG

Normtext

- **Folgende zulassungsfreie Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein Versicherungskennzeichen führen:**
    - **zwei – oder dreirädrige Kleinkrafträder**
    - **motorisierte Krankenfahrstühle**
    - **vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge**

§ 3 III Nr. 1 lit. d), e), f) FZV i.V.m. § 4 III FZV

PflVG

Normtext

- **Zulassungsfreie Elektrokleinstfahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie eine Versicherungsplakette führen.**

§ 3 III Nr. 1 lit. g) FZV i.V.m. § 2 I Nr. 2 eKFV i.V.m. § 29a FZV

PflVG

Rechtsfolgen

- **Wer ein Fahrzeug gebraucht oder einen solchen Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 PflVG erforderliche Haftpflicht-versicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.**

§ 6 PflVG

PflVG

Rechtsfolgen

- **Für die Strafbarkeit kommt es ausschließlich auf das formelle Bestehen des Vertrages an.**
- **Ob materieller Versicherungsschutz besteht, ist für die Strafbarkeitsfrage ohne Belang.**

HKD, Rn. 16 zu Vor § 23 FZV
MüKo-StVR, Rn. 20f. zu § 6 PflVG

PflVG

Vorbemerkung

- **Die hier verwendeten Begriffe werden in allen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften in einem einheitlichen Sinne verstanden.**

© www.berna-huppertz.de

OVG Lüneburg NZV 2014, 485

PflVG

Öffentlicher Verkehrsraum

- **Darunter fallen alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen, gleichgültig ob sie dem fließenden oder ruhenden Verkehr dienen.**

Öffentlicher Straßenverkehr
Öffentliche Straßen
Öffentliche Wege und Plätze

PflVG

Gebrauchen

- **Gebrauchen bedeutet die bestimmungsgemäße Benutzung des Fahrzeugs zum Zwecke der Fortbewegung. Abzustellen ist auf den tatsächlichen Bewegungsvorgang („das Fahrzeug muss in Bewegung sein“).**

Heinzlmeier NZV 2006, 225 (231)
Staub DAR 2014, 313 (315)
MüKo-StVR/Kretschmer,
Rn. 27 zu § 6 PflVG

PflVG

Gebrauchen

- **Das bloße Abstellen eines nicht versicherten Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen reicht für eine Strafbarkeit i.S.d. § 6 PflVG nicht aus.**

Heinzlmeier NZV 2006, 225 (231)
MüKo-StVR/Kretschmer,
Rn. 27 zu § 6 PflVG

PflVG

Gebrauchen

- **Sachverhalt:**
  - **Für das ansonsten zugelassene Fahrzeug existiert kein Versicherungsvertrag (mehr). Das Fahrzeug steht i.S.d. StVO ordnungsgemäß geparkt auf einem Parkplatz.**
- **Für eine Strafbarkeit i.S.d. § 6 PflVG muss aber eine Fahrt zu diesem Parkplatz nachgewiesen werden.**
  - **Einlassung: „Das Fahrzeug wurde mit einem Abschleppwagen dorthin gebracht."**

Anfangsverdacht auf § 6 PflVG ?

PflVG

Regelmäßiger Standort

- **Regelmäßiger Standort ist der Ort, von dem aus ein Fahrzeug unmittelbar eingesetzt wird und an den es nach Beendigung des Einsatzes ruht; bei wechselnden Einsatzstellen ist das der Ort, der den Schwerpunkt bildet.**

BVerwG VRS 66, 309
HKD, Rn. 6 zu § 6 FZV
HKD, Rn. 9 zu § 20 FZV
MüKo-StVR, Rn. 13 zu § 1 PflVG

PflVG

Regelmäßiger Standort

- **Regelmäßiger Standort z.B. im gewerblichen Güterkraftverkehr ist dort, wo der Einsatz disponiert wird, selbst wenn das Fahrzeug dorthin nur gelegentlich zurückkehrt.**

BVerwG VRS 62, 235
HKD, Rn. 6 zu § 6 FZV
HKD, Rn. 9 zu § 20 FZV
MüKo-StVR, Rn. 13 zu § 1 PflVG

PflVG

Regelmäßiger Standort

- Es kommt auf den Standort des Fahrzeugs und nicht auf den Wohnort des Halters an.
  - Dennoch:
    - Bei einem Auslandswohnsitz und gleichzeitigem Inlandswohnsitz kommt es darauf an, wo das Fahrzeug mehrheitlich genutzt wird.

HKD, Rn. 9 zu § 20 FZV
VG Hamburg, 12.05.2016, Rn. 29

bernd-huppertz.de

PflVG

Versicherungsunternehmen

- **Die Versicherung kann nur bei einem im Inland befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.**

bernd-huppertz.de

§ 5 I PflVG

PflVG

Versicherungsunternehmen

- Befugte Versicherungsunternehmen sind solche, die entweder/ oder
  - eine Erlaubnis nach § 10 VAG erhalten haben
  - als Versicherer aus dem EU-Raum Versicherung nach §§ 57, 58 VAG betreiben dürfen
  - als Versicherer aus einem Drittstaat eine Erlaubnis gemäß § 61 VAG erhalten haben

MüKo-StVR/Kretschmer,
Rn. 2 zu § 5 PflVG

PflVG

Versicherungsunternehmen

- Die Bundesagentur für Finanzaufsicht lässt nur Versicherungsunternehmen zu, die
  - eine Zweigstelle in Deutschland besitzen oder eigene „Schadensregulierungsvertreter“ entsenden,
  - die in Deutschland vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen gewährleisten,
  - Mitglied der „Grüne Karte-Büros“ sind.

MüKo-StVR/Kretschmer, Rn. 2 zu § 5 PflVG

§ 5 I PflVG

PflVG

Nachweis der Versicherung

- **Der Versicherungsvertrag muss bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen nicht (etwa durch eine Versicherungsbescheinigung) nachgewiesen werden.**
  - **So auch nicht bei Elektrokleinstfahrzeugen.**

- **Bei zulassungsfreien Kfz mit Versicherungskennzeichen hat der Fahrzeugführer die Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen mitzuführen und auszuhändigen.**

§ 3 III Nr. 1 lit. d), e), f) FZV i.V.m. § 4 III FZV i.V.m. § 52 I S. 6 FZV

PflVG

Versicherungskennzeichen

- Für die nachfolgend aufgeführten Kfz wird ein Versicherungskennzeichen ausgegeben:
  - zwei – oder dreirädrige Kleinkrafträder
  - motorisierte Krankenfahrstühle
  - vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

§ 3 III Nr. 1 lit. d), e), f) FZV i.V.m. § 4 III FZV

© bernd.huppertz.de

PflVG

Versicherungskennzeichen

- Durch das Versicherungskennzeichen wird nachgewiesen, dass für das jeweilige Kfz eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung für das ausgewiesene Verkehrsjahr besteht.

§ 52 I FZV

PflVG

Versicherungsplakette

- **Für Elektrokleinstfahrzeuge wird eine Versicherungsplakette ausgegeben.**

§ 2 I Nr. 2 eKFV i.V.m. § 56 I FZV

PflVG

Versicherungsplakette

- Durch die Versicherungsplakette wird nachgewiesen, dass für das jeweilige Elektrokleinstfahrzeug eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung für das ausgewiesene Verkehrsjahr besteht.

§ 56 I FZV

PflVG

Saisonkennzeichen

- Auf Antrag wird einem Fahrzeug ein Saison-kennzeichen zugeteilt.
- Das Fahrzeug darf […] nur während des angegebenen Betriebszeitraums in Betrieb genommen oder abgestellt werden.

§ 10 III S. 1, 5 FZV

Betriebszeitraum

PflVG

Saisonkennzeichen

- **Allein durch den Gebrauch des Fahrzeugs außerhalb des Betriebszeitraums wird der Versicherungsvertrag nicht aufgelöst.**

© bernd-huppertz.de

MüKo-StVR, Rn. 22 zu § 6 PflVG
Heinzlmeier NZV 2006, 225 (226)
Huppertz VD 2009, 119
OVG Hamburg NZV 2002, 150
AKB-2015, H 2.1

PflVG

Rote (Dauer-)kennzeichen

- **Rote Kennzeichen können […] Kfz-Händlern […] zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt werden.**

§ 41 FZV

PflVG

Rote (Dauer-)kennzeichen

- Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und kasko-versicherung für Kfz-Handel und Kfz-Handwerk
  - Die Haftpflichtversicherung bezieht sich auf alle Fahrzeuge, wenn und solange sie mit einem zugeteilten roten Kennzeichen versehen sind.
  - Der Vertrag bleibt auch dann bestehen, wenn die roten Kennzeichen nach verkehrsrecht-lichen Vorschriften nicht hätten verwendet werden dürfen.

KfzSBHH Stand 03.08.2017; Staub DAR 2014, 313 (315)

PflVG

Kurzzeitkennzeichen

- Auf Antrag hat die Zulassungsbehörde ein Kurzzeitkennzeichen zu Probe- und Überführungsfahrten für längstens 5 Tage auszufertigen.
- Nach Ablauf der Gültigkeit darf das Fahrzeug […] nicht mehr in Betrieb gesetzt werden.

§ 42 FZV

Ablaufdatum des Betriebszeitraums

PflVG

Kurzzeitkennzeichen

- In der Versicherungsbestätigung ist die Dauer des Versicherungsverhältnisses eingetragen.
- Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens besteht weder Versicherungsschutz noch ein Versicherungsvertrag; es liegt also eine Straftat i.S.d. § 6 PflVG vor.

Heinzlmeier NZV 2006, 225 (229)

PflVG

Ungestempelte Kennzeichen

- Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren dürfen durchgeführt werden

  innerhalb des Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks

  mit ungestempelten Kennzeichen,

  wenn die Zulassungsbehörde ein solches zugeteilt hat und

  die Fahrten von der Kfz-Haftpflichtversicherung erfasst sind.

§ 12 IV FZV; Heinzlmeier NZV 2006, 225 (227)

PflVG

Abschleppen

- **Beim Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge im Wege der Nothilfe unterliegt das gezogene Fahrzeug nicht der Versicherungspflicht.**

© www.berna-huppertz.de

§ 3 I KfzPflVV; Nr. 1.1.5 AKB-2015; Staub DAR 2014, 313 (314)

PflVG

Abschleppen

- Werden die Grenzen des zulässigen Abschleppens überschritten,
    - Betriebsunfähigkeit liegt nicht vor
    - Fahrzeug wird über eine längere Wegstrecke abgeschleppt

  wird aus dem Abschleppen ein nach § 33 StVZO genehmigungspflichtiges Schleppen.

BMV, Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (VkBl. 2014, 503)

PflVG

Abschleppen

- Schleppen ist das planbare Fortbewegen betriebsfähiger oder auch betriebsunfähiger oder verunfallter Kfz hinter einem anderen Kfz.
- Das angehängte Kfz ist dann ein zulassungs-, steuer- und versicherungspflichtiger Anhänger.
    - Problem: Das angehängte Kfz besitzt zumeist einen Versicherungsvertrag als Kfz.

bernd-huppertz.de

HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz